Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 89 (2004)

Heft: 2

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Grundrechte – auch für Straftäter



Die Schweiz stimmt über den Umgang mit gefährlichen Straftätern ab. Eine Volksinitiative fordert, dass "nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter" prinzipiell lebenslang verwahrt werden. Im Gegensatz zu heute soll eine psychiatrische Begutachtung nicht mehr regelmässig stattfinden, sondern nur, wenn "neue wissenschaftliche Erkenntnisse" erweisen, dass der verwahrte Täter geheilt werden kann. Auf diese Weise wollen die InitiantInnen das Risiko verkleinern, dass es zu Fehlprognosen kommt und gefährliche Kriminelle wieder auf freien Fuss gelangen.

Das Anliegen der InitiantInnen ist berechtigt und wird heute von niemandem bestritten. Nachdem in den 80er Jahren darüber diskutiert worden war, die Verwahrung ganz aus dem Strafgesetz zu streichen, besteht nach erschütternden Fällen von rückfälligen

THEM EN in diesem FREIDENKER Verwahrungsinitiative 1-2 Younus Shaikh ist frei! 3 Ergebnisse der FVS-Klausur 3 Menschenwürdig alt werden 4 Eden Altemative® 5 Kopftuchstreit 5-6

Sexualstraftätem heute Konsens: Nicht alle Sexualtätersind therapierbar. Diese Ansicht teilen nicht nur viele Praktiker: die Forschungen kommen zu dem gleichen Ergebnis.

Die Diskussion um die Verwahrung kratztam Grundsatz der Resozialisierbarkeit, einer wichtigen Säule in unserem Rechtsverständnis in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts.

Während die grosse Zahl der Täter eine gute Prognose für die Zukunft hat, rechnen Strafrechtler mit einem "harten Kem" von 5 bis 10 Prozent (je nach Quellen bis zu 15%), der durch eine Behandlung nicht mehr zu erreichen ist. Dies sind vor allem Wiederholungstäter, die bereits als Jugendliche anfangen zu missbrauchen, und solche, die besonders gewalttätig vorgehen. Die Gesellschaft will und soll vor solch gefährlichen Tätern effektiv geschützt werden.

Seit dem Mord an der Zürcher Pfadfinderin durch einen Wiederholungstäter auf Hafturlaub 1993 sind die Behörden extrem zurückhaltend geworden, wenn es darum geht, Massnahmen aufzuheben oder zu lockern. Das
Problem istalso erkannt, Konsequenzen sind gezogen worden. Das hat
dazu geführt, dass sich in den letzten
zehn Jahren die Zahl der Verwahrten
von rund 20 auf über 100 erhöht hat.
Kritiker gehen davon aus, dass bis zu
75 Prozent dieser Verwahrten zu Unrecht weggesperrt sind.

Es geht also um die Frage, wer das Risiko eines Fehlurteils zu tragen hat. Die InitiantInnen reden hier Klartext: der Täter. Er muss beweisen, dass er für die Gesellschaftkeine Gefahr mehr darstellt.

Die Initiative erweckt den Eindruck, das Problem ein für alle Mal zu lösen. Wie immer, wenn einfache Lösungen angeboten werden, müssen wir genau hinschauen: Die Frage, wie man zu einem Verwahrungsentscheid kommen soll, ist komplex. Immerhin geht es hier nicht um eine endliche Haftstrafe sondem um die "Todesstrafe light", wie es die Weltwoche (Ausgabe 03/04) nennt: Wer verwahrt wird, erleidet zwar nicht eine körperliche, aber eine soziale Todesstrafe. Diese harte Massnahme ist bei besonders gefährlichen Tätern als kleineres Übel zu akzeptieren.

Der Knackpunkt in der ganzen Diskussion bildet jedoch das psychiatrische Gutachten. Gutachten müssten –wie bereits heute –darüber entscheiden, ob ein Täter "extrem gefährlich" und "nicht therapierbar" ist.

Gegen die Initiative spricht, dass Gutachten zum Zeitpunkt des Prozesses endgültig über die Verwahrung entscheiden sollen. Forensisch tätige Psychiater streiten über vieles, aber in punkto Langzeitprognose herrscht Enigkeit: Die Gefahr von fehlerhaften Gutachten ist zu gross, als dass auf ein Gutachten in einem einzigen Zeitpunkt abgestellt werden kann. Dazu Karl-Ludwig Kunz, Professor für Strafrecht an der Universität Bern: "Prognosebeurteilungen über solch lange Zeiträume sind schlicht unmöglich. Psychiater dürften das wissenschaftlich nicht begründbare definitive Verdikt der ein für allemal vorhandenen 'extremen' Gefährlichkeit und 'Untherapierbarkeit' scheuen und damiteher gegen eine Verwahrung als nach neuem Recht plädieren. Damit ist die Initiative kontraproduktiv und erzielt faktisch weniger Sicherheit als das neue Recht." (www.cx.unibe.ch/krim)

Die menschliche Geschichte ist eine Geschichte voller Verbrechen, Unrecht und Leid. Mord, Verletzung, Vergewaltigung beantwortete der vordemokratische Staat mit Unmenschlichkeit: Kerker, Folter und